

Informationsschrift

Studien- und Prüfungsordnung

für die Aus- und Weiterbildung in

Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie

für

Psycholog:innen M. Sc.

Diplom-Psycholog:innen

Institut der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung
Zweig der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung

Staatlich anerkanntes Ausbildungsinstitut
nach dem Psychotherapeutengesetz (PTG)

Ermächtigt zur Weiterbildung
durch die Landesärztekammer Hessen

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
Vorstellung des Instituts	3
Inhalt und Methodik der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	3
Zeitlicher und finanzieller Aufwand der Aus- und Weiterbildung	4
Studien- und Prüfungsordnung	5 ff
1. Umfang der Aus- u. Weiterbildung	5
2. Zulassung zur Aus- u. Weiterbildung	5
3. Das Aus- u. Weiterbildungsverhältnis	6
4. Inhalte der Ausbildung	7
5. Struktur der Aus- u. Weiterbildung	8
Curriculum	11
Curriculum in Tabellenform	14
 <u>Anhang:</u>	
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18.12.1998	16
Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1) zu PsychTh-APrV	25
Anlage 2 Prüfkriterien für Zweitverfahren	27

Geschäftsstelle:

**HORST-EBERHARD-RICHTER INSTITUT
für Psychoanalyse und Psychotherapie Gießen e.V.**
Ludwigstrasse 73, 35392 Gießen
Tel. 0641-2010 2010, Fax 0641-2010 2099
E-Mail: institut@heripapt.de
www.gpi.dpv-psa.de

Version: 05.2022

Vorstellung des Instituts

Das HORST-EBERHARD-RICHTER-INSTITUT für Psychoanalyse und Psychotherapie Gießen e.V wurde 1962 gegründet und ist ein Aus- und Weiterbildungsinstitut der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV), Zweig der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV), der DGPT und staatlich anerkanntes Ausbildungsinstitut nach dem Psychotherapeutengesetz, sowie anerkannte Weiterbildungsstätte der Landesärztekammer.

Die Aus- und Weiterbildung nach den Richtlinien des Horst-Eberhard-Richter-Instituts für Psychoanalyse und Psychotherapie Gießen e.V. ermöglicht folgende Qualifikationen und Mitgliedschaften:

- Für Psychologinnen/Psychologen* die Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz und den Fachkundenachweisen für psychoanalytisch begründete Verfahren (analytische und Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
- Für Psychologinnen/Psychologen die Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz und den Fachkundenachweis für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie.
- für Ärztinnen/Ärzte und Psychologinnen/Psychologen die Mitgliedschaft in der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV), Zweig der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV),
- für Ärztinnen/Ärzte den Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ nach der ärztlichen Weiterbildungsordnung
- für Ärztinnen/Ärzte eine Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ nach der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen
- für Ärztinnen/Ärzte, Pädagoginnen/Pädagogen, Psychologinnen/Psychologen und Sozialwissenschaftlerinnen/Sozialwissenschaftler eine Weiterbildung in psychoanalytischer Paar- Familien- und Sozialtherapie mit Zertifikat.
- für Psychologische Psychotherapeuten den Fachkundenachweis für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie als Zweitverfahren und analytische Psychotherapie als Zweitverfahren
- für Ärztinnen/Ärzte mit Zusatztitel Psychotherapie eine Weiterbildung für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie als Zweitverfahren
- für Psychologinnen, PädagogInnen und SozialpädagogInnen die Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz im Fachkundenachweis für tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
- Mitgliedschaft in der DGPT
- Möglichkeit einer Mitgliedschaft am Horst-Eberhard-Richter-Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Gießen e.V.

Inhalt und Methodik der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie

Die durch Sigmund Freud Ende des 19. Jahrhunderts begründete Psychoanalyse hat, wie kaum eine andere Wissenschaft, das Selbstverständnis der Menschen der westlichen Zivilisation im 20. Jahrhundert geprägt. Als Wissenschaft vom Unbewussten befasst sie sich mit der Entwicklung der menschlichen Seele, mit der Behandlung psychischer Erkrankungen und mit der Erforschung von Kultur und Gesellschaft.

Die Psychoanalyse geht als Konflikttheorie von dynamisch-widerstreitenden Kräften in der Persönlichkeit aus. Psychoanalytisch begründete Verfahren beruhen auf der Erkenntnis, dass unbewusste Vorgänge das Seelenleben wie auch körperliche Prozesse beeinflussen. Zu unbewussten Ursache seelischer Krankheiten zählen verdrängte seelische Konflikte und unzureichend verarbeitete kindliche Beziehungserfahrungen, die sich störend oder auch traumatisierend auf die gesamte psychische Entwicklung auswirken können.

Die Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (TfP) ist ein von der Psychoanalyse abgeleitetes Verfahren, das auf den Grundannahmen der psychoanalytischen Persönlichkeits- und Krankheitslehre basiert. Zwar strebt sie - wie die Psychoanalyse - eine Veränderung der krankheitsrelevanten Psychodynamik an, unterscheidet sich aber methodisch hinsichtlich folgender zentraler Prinzipien:

- Begrenzung der Zielsetzung auf die Aufhebung oder Besserung der aktuellen Störung
- Fokussierung des Behandlungsprozesses auf eine verstehende Bearbeitung des reaktualisierten neurotischen Hintergrundes der Störung (unbewusste Beziehungskonflikte)
- Technik, die durch Rahmen, Haltung und Interventionsformen regressive Prozesse eingrenzt

* Im folgenden Text wird verkürzt nur von Psychologinnen und Psychologen gesprochen, was sowohl das Diplom als auch den Master of Science einschließt.

Im therapeutischen Prozess der TfP geht es darum, psychodynamische Zusammenhänge eines aktuell wieder belebten Konflikts, z.B. unrealistische Idealvorstellungen, starre Über-Ich-Gebote oder abgewehrte Triebansprüche und Affekte, aufzudecken und damit verbundene Beziehungsphantasien und ihre Konsequenzen auf Erleben, Verhalten und Beziehungsgestaltung zu klären. Charakteristisch ist die Bearbeitung von Beziehungsproblemen unter dem Aspekt der Außenübertragung. Damit sind die Übertragungsmuster (verinnerlichte Beziehungserfahrungen) gemeint, die auf aktuelle soziale Beziehungen projiziert werden und deren Funktion im gegenwärtigen Leben der Patienten besser verstanden werden soll z.B. Versuch der Angstbewältigung oder Rückgriff auf vertraute, Sicherheit gewährende Beziehungsmuster.

Der äußere Rahmen der TfP schafft mit seiner niedrigen Frequenz, in der Regel 1-mal wöchentliche Termine, und dem Gegenübersitzen eine antiregressive Gesprächssituation. Der/die Therapeut:in nimmt eine zugewandte, aktiv-strukturierende Haltung als soziales Gegenüber ein. Neben der Deutung unbewusster Hintergründe des Erlebens und Verhaltens sind auch andere Interventionen möglich: Stützung, Entlastung, Ermutigung, Grenzsetzung, Beratung, Vorschläge, Anleitungen. Damit wird die Entwicklung einer Übertragungsneurose (Binnenübertragung) eingeschränkt. Der/die Therapeut:in betrachtet sich als eine Person, die im Hinblick auf Übertragungen in gleicher Weise Gegenstand von Projektionen und Wahrnehmungsverzerrungen wird, wie alle anderen Personen im gegenwärtigen Leben des Patienten, (Dezentrierung der Übertragung).

In den modifizierten TfP-Behandlungen, die z.B. bei strukturellen Störungen oder akuten Ich-Dekomensationen mit störungsspezifischen, strukturfördernden Techniken arbeiten, wird die unbewusste Dimension – im Unterschied zur rein stützenden Psychotherapie – stets berücksichtigt. Es wird also z.B. ein Affekt zunächst klarifiziert, dann in einem weiteren Schritt, zumindest im fortgeschrittenen Therapieverlauf, auch seine innere Verwurzelung und Bedeutung geklärt und, soweit möglich, die unbewusste Selbst- oder Objektvorstellung ergründet, die dahinter steht.

Zeitlicher und finanzieller Aufwand

Die Aus- und Weiterbildung erfolgt in Teilzeitform und meist berufsbegleitend. Sie ist curricular organisiert und auf zehn Semester ausgelegt. Die Erfahrung hat allerdings gezeigt, dass die vorgesehenen fünf Jahre Studienzeit ein Idealfall sind. Vor allem bei der Auswahl der Patienten und der Durchführung der Ausbildungsbehandlungen kann es zu Verzögerungen kommen.

Die Kosten der Ausbildung sind privat zu aufzubringen. Obwohl es sich um eine staatlich geregelte Ausbildung (Psychologinnen/Psychologen) bzw. eine nach der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen stattfindende Weiterbildung (Ärztinnen/Ärzte) handelt, stehen keine öffentlichen Mittel dafür zur Verfügung.

Die Kosten gliedern sich wie folgt:

- Bewerbungsgebühr
- Semestergebühren
- Honorare für die Selbsterfahrung
- Honorare für die Supervisionen

Die Höhe der Bewerbungsgebühr (einmalig) und die der Semestergebühren sind dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Mit der Entrichtung der Semestergebühren sind alle Kosten für Vorlesungen, Seminare, Ambulanznutzung, Bibliothekszugang und Verwaltungsaufwand abgedeckt.

Die Honorare für die Selbsterfahrung und Supervision sind direkt an die Selbsterfahrungsleitung bzw. Dozent:in zu entrichten und mit diesen auch persönlich zu vereinbaren.

Der größte Teil der Kosten entsteht durch die persönliche Selbsterfahrung. Vor allem im ersten Teil der Ausbildung sollten hierfür genügend finanzielle Mittel eingeplant werden. Nach dem Übergang in den 2. Ausbildungsabschnitt kann über die Vergütung der Ausbildungsbehandlungen der größte Teil der Kosten kompensiert werden. Dies hängt u.a. von der jeweiligen Vergütungshöhe der KV und Krankenkassen ab.

Jede/r Kandidat:in der Ausbildung für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie nach dem Psychotherapeutengesetz kann über die Ambulanz des Institutes bis zu 800 Behandlungsstunden mit Patienten der gesetzlichen Krankenversicherung durchführen. Die Honorare hierfür werden über die Kassenärztliche Vereinigung und die Ambulanz des Institutes als Einzelleistungsvergütung an die Kandidaten ausgezahlt.

STUDIEN-UND PRÜFUNGSORDNUNG

für die Aus- und Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie

Präambel

Ziel der Ausbildung- und Weiterbildung ist der Erwerb der Befähigung zur selbständigen Ausübung der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie. Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Grundanforderungen für die Aus- und Weiterbildung für Therapeut:innen am Institut fest.

Die Ausbildung am Institut führt nach erfolgreichem Abschluss für Psychologinnen/Psychologen zur Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz und den Fachkundenachweisen für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie.

1. UMFANG DER AUS-UND WEITERBILDUNG

1.1 Die Aus- und Weiterbildung umfasst

- die praktische Tätigkeit (klinisch-psychiatrische und psychotherapeutische Erfahrung)
- die Selbsterfahrung
- theoretische Lehrveranstaltungen und klinische Seminare
- tiefenpsychologisch fundierte Krankenbehandlung unter Supervision

1.2 Die Aus- bzw. Weiterbildung

erfolgt in Teilzeitform und dauert im Allgemeinen mindestens fünf Jahre.

1.3 Die Aus- bzw. Weiterbildung

wird mit der Dokumentation von 6 Behandlungsfällen und einer Abschlussprüfung beendet.

1.4 Abschlusskolloquium

am Institut mit Vorstellung eines Behandlungsfalles.

2. ZULASSUNG ZUR AUS- UND WEITERBILDUNG

2.1 Voraussetzungen zur Aus- bzw. Weiterbildung

2.1.1 Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung gilt das abgeschlossene Hochschulstudium der Psychologie (Diplom oder Master).

2.1.2 Ausländischer Bewerber

Ausländische Bewerber bedürfen entsprechender in Deutschland anerkannter Hochschul-Abschlüsse, deren Anerkennung beim Landesprüfungsamt zu erfragen sind.

2.1.3 Persönliche Eignung

Über die persönliche und fachliche Eignung befindet der Ausbildungsausschuss aufgrund der Ergebnisse von mindestens zwei Bewerbungsinterviews.

2.2 Zulassungsverfahren

Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind an die Leitung des Ausbildungsausschusses zu stellen. Anhand eines zugesandten Merkblattes leitet die Bewerberin/der Bewerber das Zulassungsverfahren ein, überweist die Bewerbungsgebühr und wählt sich aus einer Liste der Supervisor:innen zwei Interviewpartner aus.

Aufgrund der formalen Voraussetzungen und der Interviews wird im örtlichen Ausbildungsausschuss über die berufliche und persönliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers beraten und beschlossen. Das Ergebnis des Beschlusses wird dann von der Leitung des Ausbildungsausschusses mitgeteilt.

3. DAS AUS- UND WEITERBILDUNGSVERHÄLTNIS

3.1 Beginn der Aus- und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung beginnt mit der schriftlich bestätigten Zulassung durch den Ausbildungsausschuss und nach Unterzeichnung eines Ausbildungsvertrages zwischen der Ausbildungsstätte und dem Ausbildungsteilnehmenden.

3.2 Die Pflichten des Instituts

bestehen in der Durchführung der Ausbildung entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung und der Bereitstellung von Selbsterfahrungs- und Supervisionsplätzen.

3.3 Pflichten der Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen

- Anerkennung der Studien- und Prüfungsordnung mit Beginn der Ausbildung,
- Versicherung, keine Krankenbehandlungen ohne Supervision vor Abschluss der Ausbildung durchzuführen,
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit dem Beginn von Patienteninterviews,
- Beachtung der Schweigepflicht.

3.4 Unterbrechung der Aus- und Weiterbildung

Die Teilnehmer können ihre Aus- und Weiterbildung mit begründetem schriftlichem Antrag nach Rücksprache mit dem Ausbildungsausschuss für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren unterbrechen.

3.5 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Aus- und Weiterbildungsverhältnis endet mit der Abschlussprüfung. Ausbildungsteilnehmer:innen können mit schriftlicher Kündigung das Aus- bzw. Weiterbildungsverhältnis auflösen. Das Institut kann aus gewichtigen Gründen (Verstoß gegen die Studienordnung, Bedenken hinsichtlich der persönlichen Eignung) das Ausbildungsverhältnis ebenfalls schriftlich kündigen.

3.6 Institutsmitgliedschaft

Nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung besteht die Möglichkeit einer Mitgliedschaft am Horst-Eberhard-Richter-Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Gießen e.V..

4. INHALTE DER AUS- UND WEITERBILDUNG

4.1 Selbsterfahrung

Die psychoanalytische Selbsterfahrung ist Grundlage und zentraler Bestandteil der tiefenpsychologisch fundierten Ausbildung, da der Zugang zu eigenen unbewussten Prozessen wesentliches Instrument tiefenpsychologischer Erkenntnis und Arbeit darstellt. Nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung §5 Absatz 1 Psych Th-AprV ist eine Selbsterfahrung von mindestens 120 Stunden erforderlich (von Seiten des Berufsverbandes der DGPT werden mindestens 150 Stunden gefordert). Empfohlen wird eine möglichst die gesamte Ausbildung begleitende Einzelselbsterfahrung. Die Selbsterfahrung findet bei von der Ausbildungsstätte anerkannten Selbsterfahrungsleiter:innen statt, mit denen der Ausbildungsteilnehmer/ die Ausbildungsteilnehmerin nicht persönlich bekannt ist und nicht in wirtschaftlicher oder dienstlicher Abhängigkeit steht. Es besteht ein non-reporting-system. Mit Beginn der Teilnahme an den Theorieveranstaltungen soll der/die Ausbildungsteilnehmende die Selbsterfahrung begonnen haben.

4.2 Theoretische Lehrveranstaltungen

Im Rahmen der berufsbegleitenden Ausbildung sollen die theoretischen Veranstaltungen insgesamt 600 Stunden einschließlich der Erstinterviewseminare und der technischen-kasuistischen Seminare umfassen. Die Aufeinanderfolge der einzelnen Ausbildungsschritte wird durch einen curricularen Lehrplan geregelt.

Bei einem Zweitverfahren können nach vorheriger Zustimmung des Ausbildungsausschusses theoretische Lerninhalte anerkannt werden, die in einer vorangegangenen Ausbildung erworben wurden.

Die Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren ist testatpflichtig.

4.3 Praktische Tätigkeiten (Praktika)

Die praktische Tätigkeit umfasst insgesamt mindestens 1800 Stunden und kann in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten in Einrichtungen abgeleistet werden, mit denen das Institut einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat.

Davon müssen vor Abschluss der Ausbildung 1200 Stunden Tätigkeit an einer klinisch-psychiatrischen Einrichtung nachgewiesen werden sowie 600 Stunden Tätigkeit an einer Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung gemäß PsychTh-APrV. Die Leitung des Instituts gibt die kooperierenden Einrichtungen sowie die Zahl der jeweils verfügbaren Praktikumsplätze bekannt. Für die Bewerbung und Zulassung als Praktikantin oder Praktikant sind die Ausbildungsteilnehmer/-teilnehmerinnen verantwortlich.

Bei einem Zweitverfahren wird die bereits abgeleistete praktische Tätigkeit anerkannt.

Es wird empfohlen, die praktische Tätigkeit möglichst im ersten Ausbildungsabschnitt zu absolvieren!

4.4 Praktische tiefenpsychologisch fundierte Ausbildung

Insgesamt sind mindestens 600 supervidierte Behandlungsstunden nachzuweisen.

5. STRUKTUR DER AUS- UND WEITERBILDUNG

5.1 Erster Ausbildungsabschnitt

- **Theorie:**
Grundkenntnisse (200 Stunden) *s. Curriculum der theoretischen Ausbildung*
- **Praktische Ausbildung:**
Die Kandidaten führen mindestens 10 supervidierte Interviews durch. In der Regel erfolgt die Supervision in Form von Einzelsupervision. Anerkannt wird aber auch die Vorstellung eines Interviews im Erstinterviewseminar und bis zu vier Erstinterviews, die im Rahmen der Ambulanz durchgeführt und supervidiert wurden. Dabei liegt es in der Verantwortung der Supervisoren, welche Interviews jeweils anerkannt werden können.
Die Supervision des Erstinterviews im ersten Ausbildungsabschnitt erfolgt in der Regel kostenlos. Die Mitglieder des Instituts haben sich bereit erklärt, zwei Interviews pro Semester kostenlos zu supervidieren.

Voraussetzung für die Ambulanzmitarbeit: Beginn der Selbsterfahrung und Teilnahme am Erstinterviewseminar.

- **-Beginn der praktischen Tätigkeiten (Praktika)**
- **-Beginn der Selbsterfahrung**

5.2 Übergang zum zweiten Ausbildungsabschnitt

Bei Antrag auf Zulassung zum 2. Ausbildungsabschnitt und damit zur praktischen Ausbildung, prüft der Ausbildungsausschuss:

- die Zahl der durchgeführten theoretischen Lehrveranstaltungen (min. 200 Std.)
- Anzahl und Bewertung der supervidierten Erstinterviews (min. 10)
- Teilnahme am Technischen Erstinterviewseminar (mindestens 1 Semester)
- Dauer und Umfang der bis dahin durchgeführten Selbsterfahrung

Sind die Anforderungen für den 1. Ausbildungsabschnitt erfüllt, erkennt der Ausbildungsausschuss schriftlich dem Ausbildungsteilnehmer den Status eines zur praktischen Ausbildung zugelassenen Ausbildungskandidaten zu. Die Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.

5.3 Der zweite Ausbildungsabschnitt

- **-Theorie:**
Vertiefte Ausbildung (400Std) *s. Curriculum der theoretischen Ausbildung*
- **Praktische Ausbildung:**
 - Durchführung zehn weiterer supervidierter Interviews. Die Supervisionen der Interviews sind im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht mehr kostenlos möglich. Sie werden auch nicht mehr einzeln bescheinigt, sondern von den Kandidaten mit Datum der Supervision und Name des Supervisors/der Supervisorin aufgelistet. Bei Teilnahme an einer Ambulanzgruppe während des zweiten Ausbildungsabschnitt können wiederum bis zu vier supervidierte Erstinterviews, die im Rahmen der Ambulanzgruppe durchgeführt wurden, anerkannt werden. Hier gelten die gleichen Bedingungen wie im ersten Ausbildungsabschnitt.
 - Teilnahme am technisch-kasuistischen Seminar (60 Std.)
 - Patientenbehandlungen:
Insgesamt sind mindestens 600 supervidierte Behandlungsstunden nachzuweisen, davon mindestens drei tiefenpsychologisch fundierte Langzeitbehandlungen mit jeweils 80-100 Behandlungsstunden sowie zwei Kurzzeittherapien mit je 25 Stunden.

Die von den Ausbildungskandidaten/-kandidatinnen durchgeführten Patientenbehandlungen müssen von den dazu ermächtigten Supervisoren/Supervisorinnen in ausreichender Frequenz (mindestens nach jeweils vier Behandlungsstunden) kontinuierlich supervidiert worden sein. Bis zum Abschluss der Ausbildung müssen bei einer Gesamtzahl von **600 Behandlungsstunden** mindestens **150 Supervisionsstunden** nachgewiesen werden. Die verschiedenen Be-handlungen sollten von verschiedenen Supervisorinnen/Supervisoren begleitet werden.

- Zur Behandlung von Patienten der gesetzlichen Krankenversicherung:
Im Rahmen der Ambulanz des Institutes können Ausbildungsbehandlungen bei Patienten der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt werden. Die Institutsambulanz ist nach §117SozGBV hierzu ermächtigt. Vor der Übernahme eines Patienten in eine Ausbildungsbehandlung wird die Indikation in einer Supervision festgestellt. Die Beauftragung mit der Behandlung erfolgt durch die Ambulanzleitung nach persönlicher Untersuchung des Patienten. Die über die Kassenärztliche Vereinigung zugewiesenen Honorare werden als Einzelleistungsvergütung nach Abzug einer Verwaltungsgebühr an die Kandidaten/Kandidatinnen weitergegeben. Die Einzelheiten des Verfahrens werden in der Ambulanz geregelt.
- Dokumentationspflicht:
Die während der Aus- und Weiterbildung durchgeführten supervidierten Behandlungen sind regelmäßig zu dokumentieren. Die schriftlichen Aufzeichnungen aus den Behandlungsstunden dienen auch als Grundlage für die Supervision.
- **Weiterführung und Abschluss der praktischen Tätigkeit (falls noch nicht abgeschlossen)**
- **Fortführung der Selbsterfahrung**

6. PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

Zweck der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zur selbständigen Durchführung tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapien.

6.1 Abschlussprüfung

Zulassungsvoraussetzung:

- die ausreichende Zahl an Selbsterfahrungsstunden
- die ausreichende Zahl an Lehrveranstaltungen
- 10 weitere supervidierte Erstinterviews
- die ausreichende Zahl an supervidierten Behandlungsstunden
- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am technisch-kasuistischen Seminar
- Schriftliche Darstellung von 6 Behandlungsverläufen, die im wesentlichen einen Gesamtüberblick über die Pathogenese, die Dynamik des Behandlungsprozesses und die theoretische Auswertung geben soll.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist bei der Leitung des Ausbildungsausschusses zu beantragen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Die oben genannten Zulassungsvoraussetzungen sind testiert nachzuweisen.

Die Supervisoren/Supervisorinnen berichten über die Ausbildungskandidatin/den Ausbildungskandidaten.. Der Ausbildungsausschuss entscheidet nach eingehender Beratung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Zulassung zur Prüfung. Diese Zulassung zur Abschlussprüfung ist Voraussetzung für den Antrag des Ausbildungskandidaten auf Zulassung zur staatlichen Prüfung gemäß § 7 PsychTh-AprV beim Landesprüfungsamt Hessen.

Die staatliche Prüfung wird gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-AprV) vom 18.12.1998 durchgeführt.

6.1.1 Zulassung zur staatlichen Prüfung

Der/die AusbildungskandidatIn schickt den Bewerbungsantrag und eine Aufstellung der theoretischen und praktischen Ausbildungsteile, die vom Institut anerkannt und dokumentiert wurden, zusammen mit 2 schriftlichen Falldarstellungen und einer Befürwortung des Instituts an das Landesprüfungsamt.

6.1.2 Zulassungsbedingungen für die staatliche Prüfung

Die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 2 entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur staatlichen Prüfung und in Übereinkunft mit der Leitung der Ausbildungsstätte über die Ladung zu den Prüfungsterminen. Die Prüfungstermine sollen nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

Eine Liste der Unterlagen, die zur Zulassung notwendig sind, findet sich in § 7 der Prüfungsordnung (s. S. 26).

6.1.3 Die staatliche Prüfung

- (1) Die staatliche Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der zuständigen Behörde ab. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Prüfling im Zeitpunkt der Antragstellung nach § 7 Abs. 1 an der Ausbildung teilnimmt.

Nach der erfolgreich abgelegten Staatsprüfung wird die Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Psychologische Psychotherapeutin durch die zuständige Behörde gemäß § 19 PsychTh-AprV erteilt.

6.1.4 Zweitverfahren

Voraussetzung für den Fachkundennachweis für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie im Zweitverfahren ist die Approbation als Psychologische/r PsychotherapeutIn.

Nach erfolgreich absolvierter Zusatzqualifikation wird dem/der AbsolventIn ein Zeugnis vom Institut ausgestellt, das bei der KV (Kassenärztlichen Vereinigung) für die Erteilung der Abrechnungsgenehmigung eingereicht werden kann.

CURRICULUM

**für die Aus-und Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
am**

**HORST-EBERHARD-RICHTER-INSTITUT
für Psychoanalyse und Psychotherapie Gießen e.V.**

Theoretische Ausbildung (§ 3 PsychThG-APrV)

Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens 600 Stunden und erfolgt in Form von Vorlesungen (max. 1/3 der Stundenzahl der theoretischen Ausbildung), Seminaren (max. 15 TN) und praktischen Übungen (vor allem Falldarstellung in kasuistisch-technischen Seminaren).

Das Curriculum für die theoretische Ausbildung umfasst sämtliche Lehrinhalte, die Gegenstand der Anlage 1 (§ 3 Abs. 1) PsychoThG-APrV sind: Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten Verfahren und Spezialkenntnisse in der vertieften Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie. Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen im Curriculum ist nicht zwingend.

1. Ausbildungsabschnitt

A - Grundkenntnisse (200 Stunden)

- A 1 **Propädeutik:**
Entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologische Grundlagen der Psychotherapie (24 Std.)
- A 2 **Krankheitslehre**
Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mit-bedingter Erkrankungen verschiedener Altersgruppen.
- 2.1 **Allgemeine und spezielle Krankheitslehren** der Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, unter Berücksichtigung der wissenschaftlich anerkannten Verfahren.
- 2.1.1. Allgemeine psychoanalytische Krankheitslehre: Symptombildung, Neurose, Konflikt, Struktur, Defekt, Übertragung, Gegenübertragung, Widerstand, Trauma, Pathogenese (30 Std.)
- 2.1.2 Spezielle psychoanalytische Krankheitslehre: Hysterie, Phobie, Angstneurose, Zwang, Depression, Perversion, narzisstische Neurose, Borderline-Störungen (30 Std.)
- 2.2 **Psychosomatische Krankheitslehre:** (32 Std.)
- 2.2.1 Einführung in die allgemeine Psychosomatik: Psychoanalytische Konzepte zur Pathogenese in der Psychosomatik, das Leib-Seele-Problem, historische Entwicklungen, die psychosomatische Grundversorgung in der Medizin.
- 2.2.2 Weiterführende Schwerpunkte: Spezielle Psychosomatik, Krankheitslehre und Diagnostik der verschiedenen psychosomatischen Krankheitsbilder
- 2.3 **Psychiatrische Krankheitslehre:**
Einführung in die Grundlagen der Psychiatrie, psychiatrische Krankheitslehre, Psychosen, organisch begründete Psychosyndrome, Sozialpsychiatrie, Sucht, psychoanalytische Konzepte in der Psychiatrie. (10 Std.)
- A 3 Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung: Allgemeine Konzepte, Methoden und Ergebnisse von katamnestic Studien (8 Std.)
- A 4 Diagnostik und Differentialdiagnostik: Der diagnostische Prozess, Grundlagen der metrischen Testuntersuchung in der Psychotherapie, tiefenpsychologisch begründete Testverfahren, tiefenpsychologische Untersuchungstechnik, Erstinterviewtechnik, Diagnostische Systeme und Verschlüsselung in der Psychotherapie (8 Std.)
- A 5 Besondere entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, der Psychopathologie und der Methodik der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie bei den verschiedenen Altersgruppen (6 Std.)
- A 6 Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen.(12 Std.)

- A 7 Prävention und Rehabilitation von psychischen und psychosomatischen Störungen aus tiefenpsychologischer Sicht (6 Std.)
 - A 8 Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten, neurobiologische Grundlagen, Indikation und Applikation von Psychopharmaka bei verschiedenen Störungen (6 Std.)
 - A 9 Methoden in den anderen wissenschaftlichen Verfahren und differentielle Indikationsstellung (6 Std.)
 - A 10 Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungen (6 Stunden)
 - A 11 Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des psychotherapeutischen Arbeitsfeldes, Kooperation mit ÄrztInnen und anderen Berufsgruppen (8 Std.)
 - A 12 Geschichte der Psychotherapie (8 Std.)
 - A 13 **Erstinterview**
 - 13.1 Theorie und Technik der tiefenpsychologischen Erstinterviews (20 Std.)
 - 13.2 Interview-Praktikum zum Erwerb tiefenpsychologischer Techniken des Erstgesprächs: Technisches Erstinterview-Seminar (20 Std.)
-

2. Ausbildungsabschnitt

B - Vertiefte Ausbildung (400 Stunden)

- B 1¹ Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere Anamnese, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung
 - 1.1 Therapie-Indikation unter Berücksichtigung der Anamneseerhebung (12 Std.)
 - 1.2 Differentialdiagnostische und prognostische Erwägungen (10 Std.)
 - 1.3 Erarbeitung eines Therapie-Konzeptes, das im Behandlungsplan dokumentiert wird (10 Std.)
- B 2 Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung
 - 2.1 Settingvariablen (18 Std.)
 - 2.2 Szenisches Verstehen (12 Std.)
 - 2.3 Antragstellung, Gutachterverfahren, Abrechnung von Psychotherapien (18 Std.)
 - 2.4 Besonderheiten des Anfangs und des Abschlusses der Behandlung (12 Std.)
- B 3 Behandlungskonzepte und -techniken sowie deren Anwendung
 - 3.1 Theorien des therapeutischen Prozesses und der tiefenpsychologischen Behandlungstechniken (20 Std.)
 - 3.2 Erweiterung der Behandlungskonzepte auf der Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Standes (20 Std.)
 - 3.3 Interventionsmethode (20 Std.)
 - 3.4 Prozessvariablen wie Übertragung/Gegenübertragung, Widerstand, Regression (16 Std.)
 - 3.5 Spezifität der Behandlung bei speziellen Störungen (20 Std.)
 - 3.6 Theorie und Technik der Traumdeutung (10 Std.)
 - 3.7 Technisch-kasuistische Seminare (60 Std. / begleiten die gesamte praktische Ausbildung)
- B 4 Krisenintervention (30 Std.)
- B 5 Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie (30 Std.)
- B 6 Therapiemotivation des Patienten, Entscheidungsprozesse des Therapeuten, Therapeuten-Patienten-Beziehung im Psychotherapieprozess (10 Std.)
- B 7 Einführung in die Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen. (6 Std.)
- B 8 Behandlungsverfahren bei Paaren, Familien und Gruppen (6 Stunden)
- B 9 Weitere Anwendungsgebiete der Psychoanalyse (z.B. psychoanalytische Kulturtheorie, psychoanalytische Sozialpsychologie, psychoanalytische Pädagogik, Ethnopschoanalyse oder der Dialog mit anderen wissenschaftlichen Disziplinen (6 Std.)

¹ Die ehemaligen curriculären Kennziffern B1.1 und B1.2 wurden in A13.1 und A13.2 überführt (ab Juni 2016)

CURRICULUM

für die Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie

Theoretische Ausbildung					Praktische Ausbildung			
1. Ausbildungsabschnitt / Grundkenntnisse					Theorie-Std. pro Semester	Prakt. Tätigkeit	Prakt. Ausbildung	Selbsterfahrung
A1 Propädeutik 24 Std.	A2.3 Psychiatrische Krankheitslehre 10 Std.	A6 Paarbeziehungen, Familien u. Gruppen, 12 Std.	A10 Dokumentation, Evaluation 6 Std.		insg. 200 Theoriestunden, Erstinterview-Theorie und Technisches Erstinterview-Seminar	insg. 1200 Std. Psychiatrie und 600 Std. Psychosomatik-Praktikum in Abschnitten von min. 3 Monaten	10 Std. Erstinterview und 10 Std. Supervision der Erstinterviews	Die Selbsterfahrung begleitet die gesamte Ausbildung
A2.1.1 Allg. psycho- analytische Krankheits- Lehre, 20 Std.	A3 Psychotherapie- forschung 8 Std.	A7 Prävention u. Rehabilitation 6 Std.	A11 Berufsethik u. Berufsrecht 8 Std.					
A2.1.2 Spez. psycho- analytische Krankheits- lehre, 30 Std.	A4 Diagnostik 8 Std.	A8 Medizin. u. pharmakolog. Grundkenntnisse 6 Std.	A12 Geschichte der Psychotherapie 8 Std.	A13.1 Erstinterview- Theorie 20 Std.				
A2.2 Psychosom. Krankheits- lehre, 32 Std.	A5 Entwicklungsspez. Aspekte der Persönlichkeit 6 Std.	A9 Andere wissenschaftliche Verfahren 6 Std.		A13.2 Techn. Erstinterview- Seminar 20 Std.				
2. Ausbildungsabschnitt / vertiefte Ausbildung								
B1.1 Therapieindikation 12 Std.	B2.4 Therapie Anfang u. Beendigung 12 Std.	B3.6 Traumdeutung 10 Std.	B7 Behandlungs- techniken bei Kindern u. Jugendlichen 6 Std.		insg. 400 * Theoriestunden im 2. Ausbildungsabschnitt	insg. 1200 Std. Psychiatrie und 600 Std. Psychosomatik-Praktikum in Abschnitten von min. 3 Monaten	10 Erstinterview, 10 Supervisionen der Erstinterviews, 600 Behandlungsstunden, 150 Std. Supervision der Behandlungsstunden.	Die Selbsterfahrung begleitet die gesamte Ausbildung
B1.2 Diff. Diagnostik u. Prognose 10 Std.	B3.1 Theorie der tFP Behandlungstechnik 20 Std.	B3.7 Techn.-kasuistische Seminare 60 Std.	B8 Behandlungs- verfahren bei Paaren, Familien u. Gruppen 6 Std.					
B1.3 Therapiekonzeption 10 Std.	B3.2 Erweiterung der Be- handlungskonzepte 20 Std.	B4 Krisenintervention 30 Std.	B9 Weitere Anwendungs- gebiete der Psychoanalyse 6 Std.					
B2.1 Settingvariablen 18 Std.	B3.3 Interventions- methoden 20 Std.	B5 Behandlungstechnike n KZT/LZT 30 Std.						
B2.2 Szen. Verstehen 12 Std.	B3.4 Prozessvariablen 16 Std.	B6 Therapiemotiva- tion, 10 Std.						
B2.3 Antragstellung 18 Std.	B3.5 Spezielle Störungen 20 Std.							

* Techn. Erstinterview-Theorie und das Technische Erstinterview-Seminar werden im 1. Ausbildungsabschnitt belegt, die Stunden werden jedoch beim 2. Ausbildungsabschnitt mitgerechnet.

ANHANG

AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSVERORDNUNG FÜR PSYCHOLOGISCHE PSYCHOTHERAPEUTEN (PsychTh-APrV)

Vom 18. Dezember 1998, geändert durch das Gesetz vom 27. April 2002

Auf Grund des § 8 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. IS. 1311) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Erster Abschnitt Ausbildung

§ 1 Ziel und Gliederung

(1) Die Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeuten erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsplänen und erstreckt sich auf die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren. Sie ist auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen durchzuführen.

(2) Die Ausbildung hat den Ausbildungsteilnehmern insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um

1. in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und
2. bei der Therapie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen unter Berücksichtigung der ärztlich erhobenen Befunde zum körperlichen Status und der sozialen Lage des Patienten

auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können (Ausbildungsziel).

(3) Die Ausbildung umfasst mindestens 4200 Stunden und besteht aus einer praktischen Tätigkeit (§ 2), einer theoretischen Ausbildung (§ 3), einer praktischen Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision (§ 4) sowie einer Selbsterfahrung, die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt (§ 5). Sie schließt mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.

(4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 3 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

§ 2 Praktische Tätigkeit

(1) Die praktische Tätigkeit nach §1 Abs.3 Satz 1 dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.

(2) Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. Hiervon sind

1. mindestens 1200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, und
2. mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung. In der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten zu erbringen.

(3) Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankung zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

§ 3

Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 umfasst mindestens 600 Stunden. Sie erstreckt sich auf die zu vermittelnden Grundkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit und im Rahmen der vertieften Ausbildung auf Spezialkenntnisse in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren (Anlage 1). Sie findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Die Vorlesungen dürfen ein Drittel der Stundenzahl der theoretischen Ausbildung nicht überschreiten.

(2) In den Seminaren nach Absatz 1 Satz 2 sind die in den Vorlesungen und praktischen Übungen vermittelten Ausbildungsinhalte der Anlage 1 mit den Ausbildungsteilnehmern vertiefend und anwendungsbezogen zu erörtern. Dabei sind insbesondere psychologische, psychopathologische und medizinische Zusammenhänge herauszuarbeiten. Während der Seminare hat ferner die Vorstellung der praktischen psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten zu erfolgen. Die Zahl der Ausbildungsteilnehmer an einem Seminar soll 15 nicht überschreiten.

(3) Die praktischen Übungen nach Absatz 1 Satz 2 umfassen Falldarstellungen und Behandlungstechniken der praktischen psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten. Dabei sind die rechtlich geschützten Belange des Patienten zu berücksichtigen. Praktische Übungen sind, soweit der Lehrstoff dies erfordert, in kleinen Gruppen durchzuführen.

§ 4

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung nach §1 Abs. 3 Satz 1 ist Teil der vertieften Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patienten mit Störungen mit Krankheitswert nach §1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes. Sie umfasst mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens sechs Patienten-behandlungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden von denen mindestens 50 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisoren abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Die Supervision erfolgt durch Supervisoren, die von der Hochschule oder anderen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 des Psychotherapeutengesetzes (Ausbildungsstätte) anerkannt sind. Bei Gruppensupervision soll die Gruppe aus vier Teilnehmern bestehen.

(3) Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisor nach Absatz 2 Satz 2 sind:

1. eine mindestens fünfjährige psychotherapeutische Tätigkeit in der Krankenbehandlung nach der Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten oder nach Abschluss einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie, schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des wissenschaftlich anerkannten Verfahrens, das Gegenstand der praktischen Ausbildung ist,
2. eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit an einer Ausbildungsstätte und
3. die persönliche Eignung

Die Anerkennung als Supervisor ist von der Ausbildungsstätte regelmäßig zu überprüfen.

(4) Während eines Übergangszeitraums von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung können Personen mit einer Approbation als Psychologischer Psychotherapeut, die vor Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes mindestens fünf Jahre psychotherapeutisch im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 tätig waren, bei Nachweis dieser Tätigkeit als Supervisoren nach Absatz 3 anerkannt werden, wenn sie zugleich die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Zuweisung von Behandlungsfällen hat zu gewährleisten, dass die Ausbildungsteilnehmer über das Spektrum von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben.

(6) Während der praktischen Ausbildung hat der Ausbildungsteilnehmer mindestens sechs anonymisierte schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben, zu erstellen. Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Sie sind von der Ausbildungsstätte zu beurteilen.

§ 5

Selbsterfahrung

(1) Die Selbsterfahrung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 richtet sich nach dem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, das Gegenstand der vertieften Ausbildung ist, und umfasst mindestens 120 Stunden. Gegenstand der Selbsterfahrung sind die Reflexion oder Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biographischer Aspekte sowie bedeutsame Aspekte des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit einer therapeutischen Beziehung und mit der persönlichen Entwicklung im Ausbildungsverlauf.

(2) Die Selbsterfahrung findet bei von der Ausbildungsstätte anerkannten Selbsterfahrungsleitern, die als Supervisoren nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 anerkannt sind, statt, zu denen der Ausbildungsteilnehmer keine verwandtschaftlichen Beziehungen hat und nicht in wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten steht. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnung anderer Ausbildungen

(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:

1. eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, bei Ausbildungsteilnehmerinnen auch Unterbrechung durch Schwangerschaft, bis zu höchstens 4 Wochen je Ausbildungsjahr.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(2) Wird die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten gemäß § 5 Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes verkürzt, hat der Antragsteller sich einer weiteren Ausbildung zu unterziehen, die sich auf die Defizite seiner Ausbildung im Vergleich zu der in den §§ 2 bis 5 geregelten Ausbildung erstreckt, ihm Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren vermittelt und sicherstellt, dass er das Ausbildungsziel nach § 1 Abs. 2 erreicht. Die Dauer und Inhalte der weiteren Ausbildung werden von der zuständigen Behörde festgelegt; sie legt ferner die Gesamtstundenzahl

1. der praktischen Tätigkeit nach § 2,
2. der theoretischen Ausbildung nach § 3,
3. der praktischen Ausbildung nach § 4, ihre Aufteilung in Behandlungs- und Supervisionsstunden und die Anzahl der Patientenbehandlungen sowie
4. der Selbsterfahrung nach § 5

fest. Die weitere Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung nach § 8 ab.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 7

Zulassung zur Prüfung

(1) Die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 2 entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur staatlichen Prüfung und im Benehmen mit der Leitung der Ausbildungsstätte über die Ladungen zu den Prüfungsterminen. Die Prüfungstermine sollen nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat,
2. der Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder c des Psychotherapeutengesetzes,
3. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und
4. mindestens zwei Falldarstellungen nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden.

(3) Die Zulassung zur Prüfung und die Ladungen zu den Prüfungsterminen sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der zuständigen Behörde ab. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Prüfling im Zeitpunkt der Antragstellung nach § 7 Abs. 1 an der Ausbildung teilnimmt.

§ 9

Prüfungskommission

(1) Die Prüfung nach § 8 wird vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern, von denen zwei keine Lehrkräfte der Ausbildungsstätte sein dürfen, an der die Ausbildung durchgeführt wurde:

1. einem Psychologischen Psychotherapeuten, der für das psychotherapeutische Verfahren qualifiziert ist, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war, und der nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 als Supervisor anerkannt ist, als Vorsitzendem,
2. mindestens zwei weiteren Psychologischen Psychotherapeuten mit der in Nummer 1 genannten Qualifikation, von denen mindestens einer zusätzlich über die Supervisorenanerkennung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 verfügen muss, und
3. einem Arzt mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychiatrie und Psychotherapie, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder in der Psychotherapeutischen Medizin, der an einer Ausbildungsstätte lehrt.

(2) Der Selbsterfahrungsleiter des Prüflings darf der Prüfungskommission nicht angehören. Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde bestellt.

§ 10 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Sie ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Lautet die Note "mangelhaft" oder "ungenügend", so sind die Gründe anzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Benotung

Die schriftliche Aufsichtsarbeit und die Leistungen im mündlichen Teil der Prüfung werden wie folgt benotet:

- „sehr gut“ (1), wenn die Leistung hervorragend ist,
- „gut“ (2), wenn die Leistung erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- „befriedigend“ (3), wenn die Leistung in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
- „ausreichend“ (4), wenn die Leistung trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt,
- „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,
- „ungenügend“ (6), wenn die Leistung unbrauchbar ist.

§ 12 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der in § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling von der zuständigen Behörde eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Der Prüfling kann den schriftlichen und den mündlichen Teil der Prüfung jeweils zweimal wiederholen, wenn er die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einer erneuten Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nicht zulässig.

(4) Hat der Prüfling den mündlichen Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung zu wiederholen, so wird er zu den Wiederholungsprüfungen nur geladen, wenn er an einer weiteren praktischen Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der zuständigen Behörde bestimmt werden. Dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen ist jeweils ein Nachweis über die weitere Ausbildung sowie mindestens eine Falldarstellung nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurde, beizufügen. Die Wiederholungsprüfung soll jeweils spätestens sechs Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

§ 13 Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die zuständige Behörde den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 **Versäumnisfolgen**

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 12 Abs. 3 gilt dementsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die zuständige Behörde. § 13 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 15 **Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche**

Die zuständige Behörde kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig.

Dritter Abschnitt

Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 16 **Schriftlicher Teil der Prüfung**

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Teil A aufgeführten Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren. Der Prüfling hat in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. Die Aufsichtführenden werden von der zuständigen Behörde bestimmt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgewählt. Die zuständige Behörde soll sich im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einer zentralen Einrichtung bedienen, die die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit erstellt. Die Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu benoten. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Prüfungsnote für die Aufsichtsarbeit. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit mindestens mit "ausreichend" benotet wird.

§ 17 **Mündlicher Teil der Prüfung**

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahrens, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war, auf folgende Inhalte:

1. Ätiologie, Pathogenese und Aufrechterhaltung von Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes,
2. theoretische Grundlagen und klinisch-empirische Befunde zu wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren,
3. Kriterien der generellen und differentiellen Indikation in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden einschließlich der Evaluation von Behandlungsverläufen sowie
4. Theorie und Praxis der Therapeuten-Patienten-Beziehung.

(2) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling anhand mindestens eines Falles nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 nachzuweisen, dass er über das für die Tätigkeit der Psychologischen Psychotherapeuten erforderliche eingehende Wissen und Können verfügt, in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden und zu eigenständiger wissenschaftlich begründeter Diagnostik und psychotherapeutischer Krankenbehandlung befähigt ist. Der Prüfling soll insbesondere zeigen, dass er

1. die Technik der Anamneseerhebung und der psychodiagnostischen Untersuchungsmethoden beherrscht und ihre Resultate zu beurteilen vermag,
2. in der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen, ihre unterschiedliche Bedeutung und Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen unter Berücksichtigung des körperlichen Status und der sozialen Lebensbedingungen des Patienten kritisch zu verwerthen,
3. in der Lage ist, ätiologische Zusammenhänge vor dem Hintergrund seiner Kenntnisse der Psychopathologie und seines Störungswissens zu erkennen,
4. in der Lage ist, die generelle und differentielle Indikation zur Psychotherapie zu stellen und dabei die Grundkenntnisse in denjenigen Verfahren, die nicht Gegenstand der vertieften Ausbildung waren, zu berücksichtigen,
5. über vertiefte Kenntnisse und eingehende Fertigkeiten in dem psychotherapeutischen Verfahren verfügt, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war,
6. in der Lage ist, die Therapeuten-Patienten-Beziehung in ihren zentralen Aspekten zu handhaben,
7. in der Lage ist, die erworbenen Grundkenntnisse in Prävention und Rehabilitation fallbezogen anzuwenden sowie
8. die allgemeinen, berufsrechtlichen und ethischen Regeln psychotherapeutischen Verhaltens kennt und anzuwenden weiß.

(3) Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll 30 Minuten dauern, in denen der Prüfungsfall nach Absatz 2 Satz 1 mit dem Prüfling zu erörtern ist. Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu vier Prüflingen durchgeführt und soll 120 Minuten dauern. Die Dauer der Prüfung reduziert sich entsprechend der Anzahl der Prüflinge. Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die Prüfungskommission ist während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung zur Anwesenheit verpflichtet. Jedes Mitglied der Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen an den Prüfling zu stellen.

(4) Jeder Abschnitt des mündlichen Teils der Prüfung ist von jedem Mitglied der Prüfungskommission zu benoten. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Note für den jeweiligen Abschnitt der mündlichen Prüfung sowie aus den Noten der beiden Abschnitte die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jeder Abschnitt mindestens mit "ausreichend" bewertet wird und die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" ist.

(5) Die zuständige Behörde kann zum mündlichen Teil der Prüfung Beobachter entsenden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten. Er hat zu Beginn der Prüfung alle Anwesenden auf die Schweigepflicht hinzuweisen. Bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht gestattet.

§ 18 Gesamtnote der Prüfung

Für die staatliche Prüfung nach § 8 Abs. 1 wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Gesamtnote wie folgt gebildet: Die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung wird mit 1, die Note für den mündlichen Teil der Prüfung mit 2 vervielfacht; die Summe der auf diese Weise gewonnenen Zahl wird durch 3 geteilt. Die Gesamtnote wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie lautet:

- "sehr gut" bei einem Zahlenwert bis 1,5,
- "gut" bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
- "befriedigend" bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
- "ausreichend" bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4.

Vierter Abschnitt

Approbationserteilung

§ 19

Antrag auf Approbation

(1) Die Approbation wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat,
3. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers,
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
5. eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als ein Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
7. das Zeugnis über die staatliche Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten nach § 12 Abs. 2 Satz 1.

(2) Soll eine Approbation nach § 2 Abs. 2 oder 3 des Psychotherapeutengesetzes erteilt werden, sind, sofern die Ausbildung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgt ist, an Stelle des Nachweises nach Absatz 1 Nr. 7 Unterlagen über die abgeschlossene Ausbildung des Antragstellers in Urschrift, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Soweit diese Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in amtlich beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere über eine bisherige Tätigkeit, verlangen.

(3) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können anstelle des in Absatz 1 Nr. 4 genannten Zeugnisses eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller einen dem Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten entsprechenden Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Approbation zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Psychotherapeutengesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Psychotherapeutengesetzes von Bedeutung sein können, hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in Satz 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(4) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können anstelle der in Absatz 1 Nr. 6 genannten ärztlichen Bescheinigung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Antragsteller, die eine Approbation nach § 2 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes beantragen, können ihre im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(6) Über den Antrag eines anderen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist

kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der nach Absatz 1 bis 4 vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 3 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates die in Absatz 3 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 3 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann der Antragsteller sie durch die Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

§ 20

Weitere Sonderregelungen für Inhaber von Diplomen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller nach § 2 Abs. 2 Satz 3 des Psychotherapeutengesetzes, die zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung wählen können, haben der zuständigen Behörde die von ihnen getroffenen Wahl schriftlich mitzuteilen.

(2) Die zuständige Behörde legt bei der Meldung zur Eignungsprüfung die Termine für die Eignungsprüfung fest und gibt sie den Antragstellern drei Monate im voraus schriftlich bekannt. Sie kann bei der Meldung zur Eignungsprüfung die Vorlage von erbrachten Ausbildungs- und Prüfungsnachweisen verlangen. Diese sind ihr spätestens zwei Monate vor der Eignungsprüfung vorzulegen. Die Eignungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die §§ 9 bis 15 gelten entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde legt bei der Meldung zum Anpassungslehrgang den Termin für den Beginn des Lehrgangs fest und gibt ihn den Antragstellern schriftlich bekannt. Der Anpassungslehrgang erstreckt sich auf die Defizite der Ausbildung des Lehrgangsteilnehmers im Vergleich zu der in den §§ 2 bis 5 geregelten Ausbildung. Er muss gewährleisten, dass die Teilnehmer nach seinem Abschluss das Ausbildungsziel nach § 1 Abs. 2 erreicht haben und über Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten Verfahren sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Verfahren verfügen. Die zuständige Behörde legt die Ausbildungsstätten fest, an denen der Anpassungslehrgang abgeleistet werden kann, seine Dauer und die Inhalte, die während des Lehrgangs zu vermitteln sind. Sie legt ferner die Gesamtstundenzahl

1. der praktischen Tätigkeit nach § 2,
2. der theoretischen Ausbildung nach § 3,
3. der praktischen Ausbildung nach § 4, ihre Aufteilung in Behandlungs- und Supervisionsstunden und die Anzahl der Patientenbehandlungen sowie
4. der Selbsterfahrung nach § 5

fest.

§ 21

Approbationsurkunde

Die Approbationsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt. Sie ist dem Antragsteller gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen oder mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Theoretische Ausbildung

A. Grundkenntnisse

200 Stunden

1. Entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologische Grundlagen der Psychotherapie
2. Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen verschiedener Altersgruppen
 - 2.1 Allgemeine und spezielle Krankheitslehren der Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, unter Berücksichtigung der wissenschaftlich anerkannten Verfahren
 - 2.2 Psychosomatische Krankheitslehre
 - 2.3 Psychiatrische Krankheitslehre
3. Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung
4. Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, psychosozial- und entwicklungsbedingter Krisen sowie körperlich begründbarer Störungen
5. Besondere entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, der Psychopathologie und der Methodik der Psychotherapie verschiedener Altersgruppen
6. Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
7. Prävention und Rehabilitation
8. Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten
9. Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren
10. Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen
11. Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes, Kooperation mit Ärzten und anderen Berufsgruppen
12. Geschichte der Psychotherapie

B. Vertiefte Ausbildung

400 Stunden

1. Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere Anamnese, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung
2. Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung
3. Behandlungskonzepte und -techniken sowie deren Anwendung
4. Krisenintervention
5. Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie
6. Therapiemotivation des Patienten, Entscheidungsprozesse des Therapeuten, Therapeuten-Patienten-Beziehung im Psychotherapieprozess
7. Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen
8. Behandlungsverfahren bei Paaren, Familien und Gruppen

Auszug aus den Prüfkriterien für das Zweitverfahren

In enger Abstimmung zwischen der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten und der Landesärztekammer Hessen wurden die nachfolgenden Fachkundeforderungen für den Erwerb einer Abrechnungsgenehmigung für psychotherapeutische Zweitverfahren durch ärztliche und psychologische Psychotherapeuten erarbeitet und durch den Vorstand der KV Hessen am 03.07.2006 beschlossen.

Die nachfolgende Empfehlung für die Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung für ein Zweitverfahren in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie gilt nur für Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie sowie für psychologische Psychotherapeuten.

Theorie	mind. 240 Std.
Praktische Behandlungserfahrung	320 Std. (mind. 2 Fälle a 80 Std. u. mind. 2 KZT)
Supervision	im Verhältnis 1:4 also mind. 80 Std.
Selbsterfahrung	mind. 100 Std.

HORST-EBERHARD-RICHTER-INSTITUT
für Psychoanalyse und Psychotherapie Gießen e.V.
Ludwigstrasse 73, 35392 Gießen

Tel. 0641-2010 2010, Fax 0641-2010 2099
E-Mail: institut@heripapt.de

www.gpi.dpv-psa.de